



Leistungs- und Datenschutzvereinbarung RAHMENVERTRAG (Nr.)

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

und

<Bezeichnung und Adresse des Datenempfängers>

(im folgenden "Datenempfänger")

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Details im Zusammenhang mit der Abgabe von Daten des Subsystems IVZ-Fahrzeuge aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) an den Datenempfänger und das Bearbeiten dieser Daten.

2. Rechtsgrundlage

Nach der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)¹ kann das ASTRA - gestützt auf Leistungs- und Datenschutzvereinbarungen - Behörden, Organisationen und Privaten Fahrzeughalter- und Sachdaten aus dem IVZ zur Verfügung stellen und Zugriffsberechtigungen auf entsprechende Daten im Subsystem IVZ-Auswertung erteilen (Art. 18 Abs. 2 IVZV).

Die Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)² und der Verordnung zum DSG³ sowie nach dem Bundesstatistikgesetz (BstatG)⁴ und der Statistikerhebungsverordnung⁵ (Art. 18 Abs. 5 IVZV).

¹ SR 741.58

² SR 235.1

³ SR 235.11

⁴ SR 431.01

⁵ SR 431.012.1

Danach dürfen Daten für nicht personenbezogene Zwecke (wie Statistik, Forschung, Planung) Dritten namentlich unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

- die Drittperson gewährleistet die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen,
- die Daten werden anonymisiert, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt,
- die gelieferten Daten werden ohne Zustimmung der Datenlieferantin nicht weiter gegeben, und
- im Falle der Veröffentlichung von Ergebnissen ist kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich.

3. Antrag auf Datenbekanntgabe / Leistungsumfang und -modalitäten

Das ASTRA kann dem Datenempfänger zur gesetzes- und vertragskonformen Bearbeitung und gestützt auf den vorliegenden Rahmenvertrag:

- bestehende Datensätze (*Standarddatensätze*)⁶ oder für den Datenempfänger speziell erstellte Datensätze (*kundenspezifische Datensätze*) aus dem Subsystem IVZ-Fahrzeuge abgeben,
- kundenspezifische Datensätze, Auswertungen und Analysen mit Daten aus dem Subsystem IVZ-Fahrzeuge erstellen,
- Zugriffsrechte auf Daten des Subsystems IVZ-Fahrzeuge im Subsystem IVZ-Auswertung (*Zugriff DWH IVZ*) erteilen.

3.1 Erstmaliger Antrag auf Datenbekanntgabe

Anträge des Datenempfängers auf Datenbekanntgabe sind dem ASTRA mittels offiziellem «*Antragsformular für Datenbekanntgabe*» und unter Angabe der Nummer des vorliegenden Rahmenvertrages einzureichen.

Ein entsprechend eingereichter Antrag wird mit dessen Genehmigung durch das ASTRA zur verbindlichen Bestellung und zum Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrages.

3.2 Änderung eines bestehenden Antrags auf Datenbekanntgabe

Wünscht der Datenempfänger Anpassungen an einem bestehenden, vom ASTRA genehmigten Antrag auf Datenbekanntgabe, so hat er dies unter Verwendung eines neuen, in allen Punkten aktualisierten Antragsformulars beim ASTRA zu beantragen. Mit Genehmigung durch das ASTRA ersetzt der neue Antrag auf Datenbekanntgabe den bisherigen auf den in der Genehmigung festgelegten Zeitpunkt.

Leistungsumfang und -modalitäten (Inhalt, Umfang, Häufigkeit und Art der Datenbekanntgabe) richten sich nach dem - jeweils letzten - vom ASTRA genehmigten Antrag des Datenempfängers.

4. Pflichten des Datenempfängers

4.1 Verwendungszweck der Daten

Der Datenempfänger erhält die vom ASTRA zur Verfügung gestellten Daten (Ziff. 3, vorstehend) ausschliesslich für die im jeweiligen Antragsformular angegebenen, nicht personenbezogenen Zwecke.

Jede anderweitige (wirtschaftliche oder sonstige) Nutzung oder Verwertung der gelieferten Daten ist dem Datenempfänger untersagt. Dieses Verbot erfasst auch jede anderweitige Nutzung oder Verwertung durch Drittpersonen.

⁶ Bezeichnung und Inhalt der verfügbaren Standarddatensätze sowie Antragsformulare für die Datenbekanntgabe publiziert das ASTRA im Internet unter: www.ivz-fahrzeuge.ch, www.siac-vehicules.ch, www.siac-veicoli.ch

4.2 Verbot der Datenverknüpfung

Verknüpfungen der vom ASTRA zur Verfügung gestellten Einzeldaten mit eigenen Einzeldaten oder mit Einzeldaten Dritter, welche die Möglichkeit bieten, auf einzelne Personen zu schliessen, sind verboten.

4.3 Datenbearbeitung

Der Datenempfänger bearbeitet die zur Verfügung gestellten Daten persönlich, unter allfälligem Beizug von Angestellten, Hilfspersonen oder Auftragnehmern, die direkt seiner Kontrolle und Verantwortung unterstehen. Er stellt sicher, dass diese Personen sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einhalten.

Im Übrigen ist es dem Datenempfänger untersagt, die vom ASTRA erhaltenen Daten an Drittpersonen weiterzugeben oder Dritten sonst irgendwie zugänglich zu machen. Über Ausnahmen entscheidet das ASTRA.

4.4 Datenschutz / Geheimhaltung / Datenvernichtung

Der Datenempfänger gewährleistet - auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses - den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten, die ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrages vom ASTRA zur Verfügung gestellt werden. Er übernimmt und wahrt aufgrund des vorliegenden Vertrages insbesondere die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten des BstatG und der Statistikerhebungsverordnung sowie des DSG und der Verordnung zu diesem Gesetz und trifft hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen.

Der Datenempfänger verpflichtet sich, alle Personen, denen er die Daten zur Bearbeitung oder Nutzung zugänglich macht, über die gesetzlichen und die im vorliegenden Vertrag festgelegten Pflichten in Kenntnis zu setzen und sie zur Einhaltung derselben zu verpflichten.

Der Datenempfänger garantiert, dass weder er noch seine Angestellten, Hilfspersonen oder Auftragnehmer irgendwelche Recherchen, Kontaktnahmen oder andere Massnahmen einleiten, die darauf abzielen, die von den gelieferten Daten des ASTRA betroffenen Personen zu identifizieren. Er nimmt zudem keinerlei Rücksprache mit den mitbeteiligten intermediären Erhebungsstellen.

Der Datenempfänger orientiert das ASTRA unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, falls sich bei der Bearbeitung der gelieferten Daten irgendwelche Unregelmässigkeiten ergeben, welche die zweckkonforme Datenbearbeitung gemäss Ziff. 4.1 oder die Gewährleistung des Geheimnis- oder Datenschutzes in Frage stellen könnten.

Der Datenempfänger verpflichtet sich, die vom ASTRA gelieferten Daten zu vernichten, sobald er diese zur vertragskonformen Erfüllung des in Ziffer 4.1 beschriebenen Verwendungszweckes nicht mehr benötigt.

4.5 Veröffentlichung von Bearbeitungsergebnissen

Ergebnisse aus der Bearbeitung der vom ASTRA zur Verfügung gestellten Daten dürfen nur veröffentlicht oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch keinerlei (direkte oder indirekte) Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

Jede Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form hat als Quellenangabe den Hinweis "Quelle: Bundesamt für Strassen ASTRA" zu enthalten.

5. Kosten

Die Kosten gehen zulasten des Datenempfängers und richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) vom 7. November 2007⁷.

⁷ SR 172.047.40 (vgl. insb. Art. 4 sowie Ziff. 3.1.3 - 3.1.5 und 3.1.7 des Anhangs)

Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Gebührenansätze im Zusammenhang mit der Abgabe von Daten des Subsystems IVZ-Fahrzeuge aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) betragen:

- Für das Erstellen einer Leistungs- und Datenschutzvereinbarung:
CHF 280.- (einmalig)
- Für die Abgabe von bestehenden oder kundenspezifisch erstellten Datensätzen:
CHF 110.- (pro Datenlieferung)
- Für das Erstellen von kundenspezifischen Datensätzen, Auswertungen und Analysen:
CHF 140.- (pro Arbeitsstunde, nach Zeitaufwand)
- Für das Erteilen von Zugriffsberechtigungen auf die aus dem Subsystem IVZ-Fahrzeuge übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung gemäss separater Bestellung:
CHF 2'000.- (pro Jahr und zugriffsberechtigte Person)

In Rechnung gestellt werden nur diejenigen Dienstleistungen, die gestützt auf einen vom ASTRA genehmigten Antrag des Datenempfängers erbracht wurden (vgl. Ziff. 3).

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

6. Haftungsausschluss des ASTRA

Soweit gesetzlich zulässig, lehnt das ASTRA jegliche Haftung für allfällige Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen des Datenempfängers oder Dritter ab, die im Zusammenhang mit der Lieferung (z.B. bei technischen Problemen), der Bearbeitung, der Nutzung oder der sonstigen Verwendung der ASTRA-Daten stehen.

7. Haftung des Datenempfängers

Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten oder der Widerhandlung gegen irgendwelche gesetzlichen Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten verpflichtet sich der Datenempfänger, das ASTRA bei allfälligen Schadenersatzforderungen Dritter schadlos zu halten.

Zusätzlich verwirkt der Datenempfänger sein Recht, die gelieferten Daten weiter zu bearbeiten und hat diese dem ASTRA unverzüglich zurückzugeben bzw. vollumfänglich und unwiderruflich zu vernichten.

Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Datenempfängers gelangen zudem die strafrechtlichen Sanktionen zur Anwendung.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

9. Vertragsänderung / Vertragsergänzung

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

10. Veröffentlichungen, Informationen und Transparenz der Verwaltung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17.12.2004 (BGÖ)⁸ ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Der Datenempfänger nimmt Kenntnis davon und akzeptiert, dass der vorliegende Vertrag sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage hin zugänglich gemacht werden können.

⁸ SR 152.3

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist Schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern.

12. Inkrafttreten und integrierende Vertragsbestandteile

Der vorliegende Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Vom ASTRA genehmigte Anträge des Datenempfängers für die Bekanntgabe von Daten aus IVZ-Fahrzeuge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrages.

Der Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar befindet sich beim Datenempfänger und beim ASTRA. Das ASTRA unterschreibt zuerst, dann unterschreibt der Datenempfänger.

Bundesamt für Strassen

.....
<Vorname, Name>
<Funktion>

Bern,

<Datenempfänger>

.....
<Vorname, Name>
<Funktion>

.....
<Vorname, Name>
<Funktion>

Ort, Datum:

Ort, Datum: